

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 7. September 1992

Elsau. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Aenderung)

Am 24. Juni 1991 beschloss die Gemeindeversammlung Elsau die Einzonung der bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Weiler Fulau, Ober- und Unterschnasberg. Diese Gebiete sind deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan Mst. 1:5000 vom 4. September 1992 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, 8352 Rätterschen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 7. September 1992
3876/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 21. September 1992